

Statuten

Der FDP Möriken-Wildegg

Änderungen noch zu beschliessen (beschlossen) von der Generalversammlung vom 23. Mai 2024

Grundsätze

Art. 1 (Wesen und Zweck)

Unter der Bezeichnung «Freisinnig-demokratische Volkspartei Möriken-Wildegg» (FDP) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Möriken-Wildegg.

In der FDP sind alle Freisinnigen zusammengeschlossen. Die Ortspartei ist ein Glied der FDP Bezirk Lenzburg, der FDP des Kantons Aargau und der FDP Schweiz.

Die FDP vertritt die liberalen Grundsätze und Ziele.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der FDP können alle in Möriken-Wildegg wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner sein, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie verpflichten zur Leistung eines jährlichen Beitrages, der durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Schüler, Lehrlinge und Studenten können vom Jahresbeitrag befreit werden.

Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Partei oder missbraucht es das Vertrauen der Mitglieder, so kann dieses Mitglied mit Beschluss der Parteiversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 3 (Wählbarkeit)

Jedes Mitglied kann in alle Parteiorgane gewählt werden.

Aufgaben

Art. 4 (Aufgaben)

Die FDP Möriken-Wildegg vertritt die Interessen der liberal orientierten Bevölkerung. Ein Leitbild umschreibt die Standpunkte der FDP Möriken-Wildegg.

FDP

Die Liberalen Möriken-Wildegg

Organisation

Art. 5 (Organe)

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Kontrollstelle

Parteiversammlung

Art. 6 (Zusammenfassung)

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 (Aufgaben und Befugnisse der Parteiversammlung)

Die Parteiversammlung

- ist oberstes Organ der FDP Möriken-Wildegg
- tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich (Gemeindebudget, Gemeindeabrechnung / Generalversammlung)
- bestimmt die vom Parteivorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- kann zu Wahlen und Abstimmungen Stellung nehmen
- Bestimmt die Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder von Möriken-Wildegg
- schlägt der Bezirkspartei Kandidaten für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler und regionaler Ebene vor
- legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest
- wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Parteiorgane
- genehmigt jährlich die Rechnung und das Budget
- Anträge für an der Parteiversammlung zu behandelnden Traktanden sind dem Präsidenten begründet mindestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form einzureichen.

Parteivorstand

Art. 8 (Zusammensetzung)

Der Vorstand setzt sich idealerweise zusammen aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem Aktuar
- Dem Kassier
- Dem/den Vertreter(n) der FDP im Gemeinderat

Zu einzelnen Fragen können zusätzlich Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

FDP

Die Liberalen Möriken-Wildegg

Art. 9 (Aufgaben und Befugnisse des Vorstands)

Der Parteivorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Parteivorstand

- führt die Partei
- beantragt der Parteiversammlung die Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen
- schlägt der Parteiversammlung die Kandidaten nach Art. 7 vor
- nominiert die freisinnigen Vertreter für Wahlen in Kommissionen
- bereitet Wahlen vor
- erstellt das Budget und die Jahresrechnung
- ordnet die Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen an
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit
- ist für alle Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

Art. 10 (Präsident)

Der Präsident

- veranlasst die Stellungnahme zu wichtigen Tagesfragen
- vertritt die Partei nach aussen
- ist erste Anlaufstelle für die Gemeindebehörden
- bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor
- führt den Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet Bericht und stellt Antrag.

Besondere Bestimmungen

Art. 12 (Einberufung)

Es können einberufen werden:

- Die Parteiversammlung vom Präsidenten, vom Parteivorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Parteiangehörigen.
- Der Parteivorstand vom Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 13 (Wahlen und Abstimmungen)

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

- Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Parteimitglieder.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid

FDP

Die Liberalen Möriken-Wildegg

Art. 14 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer sämtlicher Parteiorgane beträgt mindestens zwei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Art. 15 (Finanzen)

Die finanziellen Mittel der Ortspartei Möriken-Wildegg werden durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge und freiwilligen Beiträge und Spenden beschafft.

Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 (Statutenänderungen)

Statutenänderungen können durch die Parteiversammlung beschlossen werden und benötigen die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Parteimitglieder.

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23. Mai 2024 beschlossen und ersetzen alle früheren Statuten.

Art. 17 (Verweis auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB)

Der Präsident

Der Aktuar

Stefan Wyss

Peter Hausmann